

Kreisverbandssatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU, Kreisverband Braunschweig (MIT)

§ 1: Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Braunschweig (MIT) ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen. Zu ihnen gehören insbesondere Handwerker, Kaufleute, Leitende Angestellte, Angehörige der Freien Berufe, Landwirte, Haus- und Grundbesitzer, Selbständige, sonstige Unternehmer und verantwortlich Tätige in Wirtschaft und Verwaltung.
2. Die MIT ist eine Vereinigung im Sinne des Statuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands und entsprechend der Satzung des CDU-Kreisverbandes Braunschweig in der zurzeit gültigen Fassung.
3. Sitz des Kreisverbandes Braunschweig der MIT ist Braunschweig.

§ 2: Zweck und Aufgabe

1. Die MIT will Einfluss nehmen auf das politische Leben nach den Grundsätzen der Christlich Demokratischen Union. Die Freiheit des Menschen steht im Mittelpunkt der Politik der MIT. Die MIT steht zur Sozialen Marktwirtschaft, zur Ökologie und Umwelt, zum

Leistungswettbewerb, zur Sicherung des Eigentums und zur Eigenverantwortung.

2. Die MIT fordert den Erhalt und den Ausbau und die Fortentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft, um den Spielraum für die freiheitliche Entwicklung des einzelnen zu sichern und um gleichzeitig in unserem Lande die volkswirtschaftliche Gesamtleistung zu erbringen, die notwendig ist, die Zukunftsaufgaben für alle Bürger zu lösen.
3. Die MIT setzt sich zur Aufgabe, die Angehörigen der mittelständischen Berufsgruppen zu einem ihrer Bedeutung angemessenen Selbstverständnis zu führen, zu solidarisieren und ihre Anliegen zu diskutieren, zu formulieren und im politischen Raum zu angemessener Durchsetzung zu verhelfen.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied der MIT des Kreisverbandes Braunschweig kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt, zu den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Personen gehört und die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist.
2. Mitglieder können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wissenschaft werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zu den Zielen der Mittelstandspolitik beigetragen haben.

§ 4: Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme bedarf der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der MIT; in Ausnahmefällen der Landesvorstand der MIT Niedersachsen; örtlich maßgebend ist der Wohnsitz, die gewerbliche Niederlassung oder der Arbeitsplatz des Antragstellers.

3. Der Vorstand der MIT kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der MIT Niedersachsen beantragt werden. Dieser entscheidet abschließend.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und bei Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des Vorstandes der MIT nach den Vorschriften der §§ 11 bis 14 des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU.
3. Dem Mitglied wird der Ausschluss unter Angabe von Gründen innerhalb von acht Tagen schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss kann binnen vier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Landesvorstandes Niedersachsen beantragt werden. Dieser entscheidet abschließend.

§ 6: Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag wird durch die Kreismitgliederversammlung festgelegt. Er wird durch den Kreisverband einmal als Jahresbeitrag eingezogen und schließt den Bezugspreis für das Mittelstandsmagazin ein. Die Umlagen für den MIT Bundesverband sind in der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes, die Höhe für die MIT in Niedersachsen in der Finanz- und Beitragsordnung der Niedersachsen MIT geregelt. Alle darüber hinaus gehenden Beitragsanteile stehen dem MIT Kreisverband für die eigene Arbeit zur Verfügung.
2. Der in § 6 Abs. 1 genannte Beitrag wird künftigen Änderungen der Beitrags- und Finanzordnung der MIT der CDU/CSU bzw. der MIT in Niedersachsen angepasst.



3. Der Vorstand kann in Einzelfällen einen niedrigeren Beitrag beschließen.

§ 7: Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der MIT hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
2. Zu Delegierten der MIT in allen Organen der CDU kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.
3. Der/ die Vorsitzende der MIT muss Mitglied der CDU sein.

§ 8: Organisationsstufen

Die MIT, Kreisverband Braunschweig, ist eine Kreisvereinigung, diese ist eine Untergliederung des MIT Landesverbandes Braunschweig und der MIT in Niedersachsen.

§ 9: Organe

Organe der MIT sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
2. Auf Verlangen von 20 Prozent der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder,

wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von sieben Tagen einberufen worden ist.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden über die Satzung; im Übrigen mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.
3. Die Mitgliederversammlung wählt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand, die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landestag der MIT Niedersachsen schriftlich und geheim sowie zwei Rechnungsprüfer per Akklamation für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung nominiert die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesdelegiertenkongress, deren Wahl auf dem Landestag des MIT Landesverband Braunschweig erfolgt.

§ 12: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus:
 - a) der/ dem Vorsitzenden
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/ dem Schatzmeister/-in
 - d) der/dem Schriftführer/-in
 - e) der/dem Pressesprecher/-in
 - f) bis zu zwei Beisitzern.
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden die in § 12 Abs. 1 unter a) bis d) aufgeführten Mitglieder.
3. Anzustreben ist, dass im Vorstand alle Gruppierungen des Mittelstandes vertreten sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13: Ausschüsse und Arbeitskreise

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben sowie Arbeitskreise entsprechend den Gruppierungen im Rahmen der Mitgliedschaft bilden.

§ 14: Territoriale Gliederung

Der Wirkungsbereich der MIT ist mit dem Zuständigkeitsbereich des CDU Kreisverbandes Braunschweig identisch.

§ 15: Geltungsbereich anderer Satzungen

1. Im Übrigen gelten die Satzung der CDU in Niedersachsen, die Satzung der CDU des Landesverbandes Braunschweig, das Statut der Christlich Demokratischen Union, die Satzung der MIT der CDU/CSU und die Satzung der MIT in Niedersachsen und die des CDU Kreisverbandes Braunschweig in den jeweils gültigen Fassungen.
2. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des Statuts der CDU Vorrang.
3. Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 16: Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche älteren Satzungen und Statuten des MIT Kreisverbandes Braunschweig außer Kraft.

Angenommen am 25. April 2006 in Braunschweig.

